

Allgemeine Inkassobedingungen

§ 1 Definitionen und Geltungsbereich

- (1) Sofern in den nachfolgenden Allgemeinen Inkassobedingungen von „uns“ oder „wir“ die Rede ist, meint dies stets und ausschließlich die D.A.S. Prozessfinanzierung AG. Die Anrede „Sie“ (und alle weiteren Anredeformen wie Ihre, Ihr usw.) bezieht sich stets auf Sie als den Auftraggeber der Inkassodienstleistung. Mit dem Begriff „Schuldner“ ist der- oder diejenige gemeint, gegen den sich die Inkassomaßnahmen richten sollen.
- (2) Forderungsmanagement (=Inkasso) ist geschäftsmäßige und professionelle außergerichtliche Einziehung von Forderungen.
- (3) Für Ihren einzelnen Inkassoauftrag gelten diese Allgemeinen Inkassobedingungen ausschließlich. Dies bestätigen Sie mit der Übergabe Ihrer Forderung an uns. Abweichende oder ergänzende Bedingungen gelten nur, sofern dies schriftlich zwischen Ihnen und uns vereinbart worden ist.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Inkassovertrag kommt durch Übermittlung der einzuziehenden Forderung an uns zustande, ohne dass es einer Bestätigung durch uns bedarf. Falls Sie den Existenz-Rechtsschutz der D.A.S. Rechtsschutz AG abgeschlossen haben, teilen Sie uns dies mit Hereingabe Ihrer ersten Forderung mit. Eine etwaige Schadenabwicklung dürfen wir unmittelbar mit Ihrer Versicherung vornehmen.
- (2) Die Forderungen, die Sie uns übergeben, dürfen nicht an andere Inkassounternehmen abgetreten oder verpfändet sein. Ausgeschlossen sind außerdem:
 - a) Kleinforderungen (Nominalbetrag unter 100 EUR)
 - b) Erkennbar strittige oder wirtschaftlich uneinbringliche Forderungen
 - c) Im Ausland durchzusetzende Forderungen
 - d) Forderungen aus Wett- und/oder Spielgeschäften
 - e) Forderungen aus sittenwidrigen Verträgen
 - f) Forderungen des Bauhauptgewerbes (bzw. gegen dieses)Das Risiko, dass uns Ihre Forderungen erreichen, tragen Sie.

§ 3 Auftragsabwicklung

- (1) Unterlagen zu Ihrer Forderung (Auftrag, Rechnung o.ä.) senden Sie uns bitte nur in Form von Kopien ein, da eine Rückgabe uns überlassener Schriftstücke, mit Ausnahme von Vollstreckungsunterlagen nicht erfolgen kann. Sollte in Einzelfällen die Vorlage von Original-Dokumenten erforderlich sein (z.B. im Rahmen eines streitigen Verfahrens), werden wir diese bei Ihnen ausdrücklich anfordern.
- (2) Während der Dauer des Auftrages dürfen Sie die uns übergebene Forderung nicht anderweitig einziehen lassen. Mit Abschluss des Inkassovertages erfolgen Schriftwechsel und Verhandlungen ausschliesslich zwischen uns und dem Schuldner, es sei denn, wir haben im Einzelfall mit Ihnen etwas anderes vereinbart. Falls auf die Forderungen bei Ihnen Zahlungen eingehen oder der Schuldner Einwendungen erhebt, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass wir Ihren Schuldner doppelt belangen bzw. Ihnen durch die dann möglicherweise berechnete Forderungsabwehr des Schuldners Kosten entstehen.
- (3) Wir sind für den rechtlichen Bestand der uns zur Einziehung übertragenen Forderung nicht verantwortlich und übernehmen für unvollständige oder falsche Angaben, die uns von Ihnen zur Forderung oder zu dem Schuldner gemacht werden, und daraus folgende Maßnahmen, keine Haftung.
- (4) Alle Informationen über den Schuldner oder sonstige Verfahrensbeteiligte, die wir Ihnen im Laufe unserer Geschäftsbeziehung übermitteln, sind ausschließlich für Sie bestimmt und von Ihnen gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vertraulich zu behandeln. Für die inhaltliche Richtigkeit und Aktualität dieser Informationen übernehmen wir keine Haftung.
- (5) Wir sind berechtigt, in Ihrem Namen mit dem Schuldner Zahlungsvereinbarungen zu treffen oder Forderungen zu stunden, soweit die Forderung im Rahmen der außergerichtlichen Forderungseinziehung innerhalb eines Jahres vom Schuldner bezahlt wird. Im nachgerichtlichen Überwachungsverfahren verlängert sich diese Frist auf drei Jahre. Weitergehende Vereinbarungen, wie insbesondere auch den Erlass der Hauptforderung (ganz oder teilweise), werden wir nur mit Ihrer Zustimmung treffen.
- (6) Über unsere Aktivitäten werden wir Ihnen nach Beendigung des Auftrages einen Abschlussbericht übermitteln.

§ 4 Anwaltsbeauftragung / Vollmachterteilung

- (1) Falls gerichtliche Maßnahmen, insbesondere das gerichtliche Mahnverfahren oder Klageverfahren notwendig werden sollten, beauftragen wir in Ihrem Namen geeignete Anwälte mit der Durchführung dieser Schritte, um eine schnellstmögliche Bearbeitung der Forderung sicherzustellen. Über eine solche Beauftragung werden wir Sie rechtzeitig vor Auftragserteilung informieren und, falls wir innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nichts anderes von Ihnen hören, den Auftrag erteilen. Die beauftragten Rechtsanwälte dürfen uns jederzeit Auskunft über die von ihnen unternommenen Maßnahmen und den Stand des Verfahrens erteilen. Für den Fall, dass Sie andere Anwälte beauftragen wollen, müssen Sie die von Ihnen beauftragten Rechtsanwälte anweisen, die entstandenen Inkassokosten mit titulieren zu lassen.
- (2) Sie erteilen uns hiermit ausdrücklich Vollmacht, die im vorstehenden Absatz aufgeführte Anwaltsbeauftragung durchzuführen.

§ 5 Inkassovergütung und Abrechnung unserer Leistungen für Versicherungsnehmer des D.A.S. Existenz-Rechtsschutzes

- (1) Für unsere Leistungen entstehen Kosten gemäß der im Anhang beigefügten Vergütungstabelle, die grundsätzlich Ihr Schuldner bezahlen muss. Wenn Ihr Schuldner Ihre Hauptforderung aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur teilweise bezahlt und deshalb weitere Beitreibungsbemühungen nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne Aussicht auf Erfolg sind (Versicherungsfall), rechnen wir unsere Kosten mit der D.A.S. Rechtsschutzversicherung ab. Sie müssen in diesem Fall nur unsere Auslagen für Dienstleistungen Dritter oder für verauslagte Gerichtskosten erstatten, sofern wir diese im Rahmen unserer Beitreibungsbemühungen benötigt haben. Bevor wir Auslagen tätigen, holen wir Ihre Zustimmung ein.

- (2) Für Sie können aber dann die Kosten gemäß der im Anhang beigefügten Vergütungstabelle entstehen, wenn Ihr Schuldner unsere Kosten nicht tragen muss und auch kein Versicherungsfall besteht,
- weil Ihr Schuldner berechnete Einwendungen gegen die Hauptforderung geltend macht und die Hauptforderung und/oder unsere Kosten aus diesem Grund weder außergerichtlich noch gerichtlich durchgesetzt werden können oder
 - weil Sie auf die Durchsetzung der Hauptforderung und/oder unserer Kostenforderung gegenüber Ihrem Schuldner aus anderen Gründen als der wirtschaftlichen Aussichtslosigkeit von Beitreibungsbemühungen verzichten (z.B. aus Kulanz oder sonstigen unternehmensinternen Gründen).
- Sämtliche Inkassovergütungen werden zzgl. gesetzl. USt. berechnet.
- (3) Wenn wir für Sie Kosten verauslagt haben, müssen Sie diese bei Beendigung der entsprechenden Beitreibungsmassnahmen an uns rückerstatten, aber ohne dass Ihnen insoweit Zinskosten entstehen. Die Verzugszinsen auf die beizutreibende Forderung und entstehende Beitreibungskosten stehen uns zu.
- (4) Falls der Schuldner Teilzahlungen leistet, werden wir Ihnen die erste Teilzahlung nach Abzug etwaiger von uns geleisteter Auslagen, jedoch ohne Abzug der vom Schuldner zu tragenden Inkassokosten zur Verfügung stellen. Die weitere Auszahlung der auf die Forderung eingehenden Zahlungen werden wir monatlich nach Abzug ggf. verauslagter Anwalts- oder Gerichtskosten und der vom Schuldner zu tragenden Inkassokosten vornehmen. Bei dieser Auszahlung werden wir so abrechnen, dass alle bei uns oder Ihnen eingehenden Zahlungen zuerst auf die Kosten und ggf. von uns getätigten Auslagen, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet werden. Zahlt der Schuldner nach Auftragserteilung direkt an Sie, müssen Sie uns bitte Zeitpunkt und Höhe der Zahlung unverzüglich mitteilen und uns die vom Schuldner zu tragenden Inkassokosten und die ggf. von uns verauslagten Anwalts- und Gerichtskosten überweisen. Gutschriften, die Ihnen der Schuldner erteilt oder Warenrücknahmen gelten als Zahlungen in Höhe ihres jeweiligen Wertes.

§ 6 Form von Erklärungen

Sie können über jedes Kommunikationsmittel mit uns Kontakt aufnehmen. Wenn Sie uns für unsere Arbeit erhebliche Mitteilungen machen wollen (wie zum Beispiel Informationen über Zahlungseingänge oder eine Vertragskündigung) müssen Sie dies in Textform (e-mail, Fax) tun.

§ 7 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern Sie Kaufmann sind.

§ 8 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Inkassobedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten anstelle dessen die gesetzlichen Bestimmungen.

VERGÜTUNGSTABELLE (EUR)

Einzugsforderung	Vergütung	Auslagenpauschale	Netto	16 % Ust	Gesamt	Einzugsforderung	Vergütung	Auslagenpauschale	Netto	16 % Ust	Gesamt
bis 300	18,75	2,81	21,56	3,45	25,01	8.000	309,00	20,00	329,00	52,64	381,64
600	33,75	5,06	38,81	6,21	45,02	9.000	336,75	20,00	356,75	57,08	413,83
900	48,75	7,31	56,06	8,97	65,03	10.000	364,50	20,00	384,50	61,52	446,02
1.200	63,75	9,56	73,31	11,73	85,04	13.000	394,50	20,00	414,50	66,32	480,82
1.500	78,75	11,81	90,56	14,49	105,05	16.000	424,50	20,00	444,50	71,12	515,62
2.000	99,75	14,96	114,71	18,35	133,06	19.000	454,50	20,00	474,50	75,92	550,42
2.500	120,75	18,11	138,86	22,22	161,08	22.000	484,50	20,00	504,50	80,72	585,22
3.000	141,75	20,00	161,75	25,88	187,63	25.000	514,50	20,00	534,50	85,52	620,02
3.500	162,75	20,00	182,75	29,24	211,99	30.000	568,50	20,00	588,50	94,16	682,66
4.000	183,75	20,00	203,75	32,60	236,35	35.000	622,50	20,00	642,50	102,80	745,30
4.500	204,75	20,00	224,75	35,96	260,71	40.000	676,50	20,00	696,50	111,44	807,94
5.000	225,75	20,00	245,75	39,32	285,07	45.000	730,50	20,00	750,50	120,08	870,58
6.000	253,50	20,00	273,50	43,76	317,26	50.000	784,50	20,00	804,50	128,72	933,22
7.000	281,25	20,00	301,25	48,20	349,45						